

Ausfüllhinweise zum

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Minderung von Mehrausgaben bei landwirtschaftlichen Betrieben durch die Unterbringungs- und Hygienevorschriften für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Covid-19-Pandemie

EU-Registriernummer

Sofern Sie eine EU-Registriernummer haben, tragen Sie diese in das entsprechende Feld ein. Sofern Sie keine EU-Registriernummer haben, wie z.B. Gartenbaubetriebe die keine Direktzahlungen beantragen, dann aktivieren Sie das entsprechende Kästchen.

Anzahl der Saisonarbeitskräfte

Tragen Sie hier die Anzahl der Saisonarbeitskräfte ein die in Ihrem Unternehmen in 2020 beschäftigt waren und die Anzahl der Saisonarbeitskräfte die in 2021 seit dem 01.03.2020 beschäftigt sind/waren und auf die die u.g. Bedingungen zutreffen.

Beschäftigungsdauer der Saisonarbeitskräfte

Hier ist der Zeitraum anzugeben, in dem Sie Saisonarbeitskräfte beschäftigen. Nicht gefragt ist hier in welchem Zeitraum die einzelnen Saisonarbeitskräfte beschäftigt sind.

Erklärungen

Sie haben durch Aktivierung des entsprechenden Kästchen zu bestätigen, dass die entsprechenden Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt durch Vorlage entsprechender Nachweise geprüft.

Anrechnung andere Kleinbeihilfen

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie konnten weitere Beihilfen beantragt werden. Diese und andere Beihilfen können zusätzlich gewährt werden (kumuliert), sofern der genannte Höchstbetrag nicht überschritten ist.

Sofern Sie eine entsprechende Beihilfe beantragt oder bekommen haben, dann aktivieren Sie das entsprechende Kästchen und füllen die Anlage 1 aus.

Anrechnung weiterer Beihilfen

Sofern Sie bereits eine Beihilfe beantragt oder bekommen haben, dann aktivieren Sie das entsprechende Kästchen und füllen die Anlage 2 aus.

Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen sowie den verschiedenen De-minimis-Verordnungen

Sofern Sie eine entsprechende Beihilfe bewilligt bekommen haben, sollte dies in dem entsprechenden Bewilligungsbescheid stehen. Die Direktzahlungen und Beihilfen für Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse gehören nicht dazu. Falls Sie jedoch die genannten Beihilfen erhalten haben, aktivieren Sie das entsprechende Kästchen und füllen die Anlage 2 aus.

Diese und andere Beihilfen können zusätzlich gewährt werden (kumuliert), sofern der genannte Höchstbetrag nicht überschritten ist.

Flächen oder Betriebsstätten außerhalb Brandenburgs

Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt für SAK die in Brandenburg eingesetzt und untergebracht sind. Größere Unternehmen und Unternehmen in Grenznähe zu anderen Bundesländern haben ggf. auch Flächen außerhalb Brandenburgs. Um die Anzahl der in Brandenburg eingesetzten SAK abschätzen zu können benötigen wir Flächenangaben.

Angaben zur Unternehmensgröße und zu wirtschaftlichen Situation des Unternehmens

Die Angaben zur Unternehmensgröße müssen für statistische Zwecke und eine vorgeschriebene Meldung an das Bundesministerium erhoben werden. Bei der Ermittlung der Unternehmensgröße sind Beteiligungen an anderen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zur Ermittlung der Unternehmensgröße finden Sie auf unserer Internetseite.